

4. Besonderer Teil für das Fach Computerlinguistik

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Computerlinguistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Umfang des Studiums

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Das Fach Computerlinguistik stellt eine interdisziplinäre Verbindung aus den Fächern Allgemeine Sprachwissenschaft und Informatik dar und beschäftigt sich mit der Simulation des menschlichen Sprachvermögens in computergestützten Modellen.

(2) Studierende der Computerlinguistik sollen nach ihrem Studium die theoretischen Grundlagen der Computerlinguistik beherrschen, die wesentlichen Anwendungsfelder des Fachs überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Experten in diesem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Computerlinguistik als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Für das Studium der Computerlinguistik im Hauptfach und im M.A.-Studiengang gilt die Prüfungsordnung des Internationalen Studiengangs Computerlinguistik in der jeweils aktuellen Fassung.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) ¹Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig Grundmodule angeboten. ²Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten.

(2) ¹Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Studienjahren werden durch Tutorien unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) Die Unterrichtssprache in allen Veranstaltungen im B.A.-Nebenfach Computerlinguistik ist Englisch.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Für das Studium in allen Veranstaltungen der Computerlinguistik im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig. ²Der Nachweis kann dadurch geführt werden, a) dass in der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung das Unterrichtsfach Englisch in den letzten beiden Jahrgangsstufen durchgehend belegt war oder b) durch die Absolvierung einer international anerkannten Prüfung in englischer Sprache (z.B. TOEFL mit einer Mindestpunktzahl von 550), sofern die Muttersprache nicht Englisch ist oder nicht ein Abschluss einer anglophonen Schule oder Hochschule vorliegt. ³Der Nachweis der Englischkenntnisse muss mit der Orientierungsprüfung erfolgen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Umfang des Studiums

Das Studium des B.A.-*Nebenfachs* Computerlinguistik erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Introduction to Computational Linguistics	Übungsaufgaben Klausur	3
	Grundmodul (1 Semester)	Introduction to Linguistics	Übungsaufgaben Klausur	9
2. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Computational Linguistics I: Parsing	Übungsaufgaben Klausur	6
3. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Data Structures and Algorithms	Übungsaufgaben Klausur	9
	Grundmodul (1 Semester)	Introduction to Mathematical Methods	Übungsaufgaben Klausur	6
4. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Programming Course Computational Linguistics I	Übungsaufgaben Klausur	12
5. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Computational Linguistics II: Text Technology	Übungsaufgaben Klausur	6
6. Semester	Grundmodul (1 Semester)	Programming Course Computational Linguistics III	Übungsaufgaben Referat Klausur	9

Falls Studierende eine Einführung in die Sprachwissenschaft im Hauptfach nachweisen können, kann das Grundmodul 'Introduction to Linguistics' durch einen anderen Kurs mit gleicher Leistungspunktezahl aus dem Angebot der Computerlinguistik ersetzt werden.

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Computerlinguistik im *Nebenfach* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung für Computerlinguistik besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Grundmodul Introduction to Computational Linguistics
- Grundmodul Introduction to Linguistics
- Grundmodul Computational Linguistics I: Parsing

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Computerlinguistik im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht für Computerlinguistik im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Grundmodul Data Structures and Algorithms
- Grundmodul Introduction to Mathematical Methods
- Programming Course Computational Linguistics I

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Computerlinguistik im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht für Computerlinguistik im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Grundmodul Computational Linguistics II: Text Technology
- Grundmodul Programming Course Computational Linguistics III

(2) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor